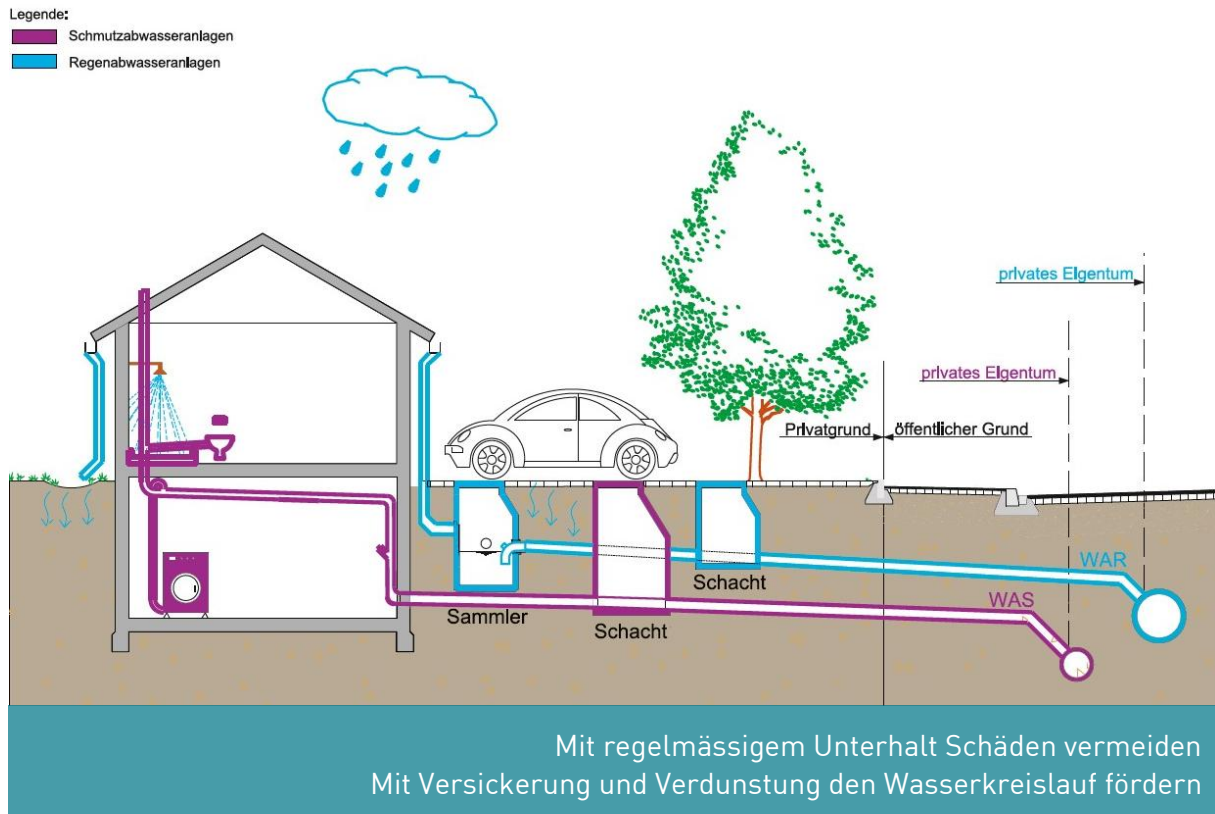


Merkblatt

Abwasser - Liegenschaftsentwässerung



Die nachfolgenden Informationen und Tipps sollen zur Verbesserung der heutigen Situation und zum Verständnis der Liegenschaftsentwässerung beitragen. Insbesondere der Retention in Kombination von Versickerungen und Verdunstung wird dabei Rechnung getragen.

Abwasser

Was ist darunter zu verstehen?

Unter Abwasser versteht man alles Wasser, das von einem Grundstück abgeleitet wird, unabhängig davon, ob es verschmutzt oder nicht verschmutzt ist. Zum Abwasser gehört somit das gebrauchte Wasser aus Küche, Bad, WC, Waschküche, wie auch das Niederschlagswasser (Regen, Hagel, Schnee) von Dächern, Wegen und Plätzen.

Nicht alles Abwasser einer Liegenschaft muss einer Abwasserreinigungsanlage ARA zugeführt werden. Nicht verschmutztes Niederschlagswasser von Dächern, Vorplätzen und Wegen sowie Sickerwasser und Brunnenwasser sollen - wenn immer möglich - auf dem Grundstück versickern oder in einer separaten Leitung in ein Gewässer fließen.

Eigentum

Welche Entwässerungsanlagen gehören Ihnen als EigentümerInnen?

Als Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gehören Ihnen alle Entwässerungsanlagen, welche das Abwasser über die Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation leiten. Dazu zählen von der Dachrinne über das WC, das Lavabo bis zur Kellerwasserpumpe alle Anlagen, Leitungen und Schächte. Auch Sickerleitungen, Versickerungsanlagen und Rückstauklappen sind privates Eigentum und erfordern einen regelmässigen Unterhalt.

Verantwortung

Welche Verantwortung habe ich als EigentümerInnen?

Für den Bau und Unterhalt der Abwasseranlagen im Liegenschaftsbereich liegt die Verantwortung bei den Liegenschaftseigentümern.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Abwasseranlagen (d.h. auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer) sind verantwortlich für deren sachgemässe Bedienung und Wartung. Anlagen, die den Vorschriften und Gesetzen nicht genügen, müssen saniert werden.

Unterhalt

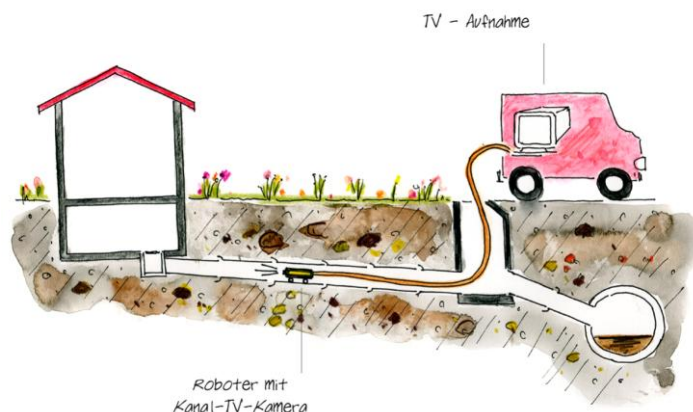
Welche Arbeiten gehören zum regelmässigen Unterhalt der Entwässerung?

Sind die Entwässerungsanlagen Ihrer Liegenschaft seit längerer Zeit in Betrieb, ist es sinnvoll, den Zustand der Anlagen - nach vorgängiger Reinigung - durch erfahrene Spezialfirmen für Kanalfernsehen begutachten zu lassen. Die Zustandsaufnahmen der Leitungen im Untergrund sollten regelmässig **(mind. alle 10 Jahre)** erfolgen. Dieses Vorgehen verschont Sie vor unangenehmen Überraschungen.

Bei Abwasseranlagen in der **Grundwasserschutzzone S** gelten erhöhte Anforderungen für die Wiederholung von Zustandsaufnahmen beziehungsweise Dichtheitsüberprüfungen. Der Turnus für die Zustandsaufnahmen und Dichtheitsprüfungen beträgt in diesem Fall höchstens **5 Jahre**.

Sie verfügen über eine gut funktionierende und intakte Entwässerung Ihrer Liegenschaft, wenn Sie diese periodisch kontrollieren und unterhalten. Dazu gehören Arbeiten wie:

- Durchspülen der Sicker-, Grund- und Grundstückanschlussleitungen
- Entleeren der Hof- und Schlammsammler sowie der Ölabscheider
- Kontrollieren der Abwasserpumpen und Versickerungsanlagen
- Überprüfen, ob die Rückstauklappen einwandfrei funktionieren
- Überprüfen der Grund- und Hausanschlussleitungen mit Kanal-TV-Kameras



Retention

Was ist Retention?

Retention steht für Regenrückhaltung. Mit dem **Schwammstadt-Prinzip** sollen lebenswerte und klimaangepasste Siedlungen erreicht werden. Eine möglichst flächige Versickerung und Verdunstung kommt einem natürlichen **Wasser-kreislauf** am nächsten. Mit durchlässigen Oberflächen, Begrünungen, Entsiegelungen, Entwässerungen über die Schulter oder Regenwassernutzungen wird abfließendes Regenabwasser vermieden oder minimiert.



Förderung von Retention

Welche Massnahmen sind zur Reduktion des Regenwasserabflusses sinnvoll?

→ Gründächer



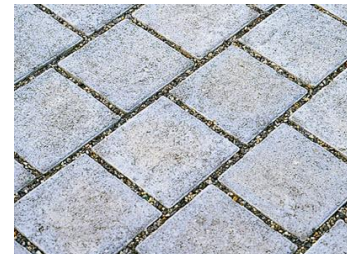
→ Grünflächen und Bäume



→ Dachwasser in Wiese



→ Durchlässige Beläge (Kies, Rasengittersteine, Sickerverbundsteine)



→ Oberflächliche Versickerung/ Biotop Feuchtwiese



→ Regenwassernutzung / Regenwassertanks



**Abfall nicht ins
Abwasser!**

Was gehört nicht ins Abwasser!

Gemäss Empfehlung Amt für Industrielle Betriebe BL:

- Speisereste / Strümpfe / Verpackungen / Maschinenöl
- Sand, Katzensand / Rasierklingen / Teebeutel, Kaffeesatz
- Bratöl, -fett / Farbreste / Zigarettensammel / Unterwäsche
- Zementwasser / Säuren, Gift / Lösungsmittel
- Wegwerfwindeln / Watte, Ohrenstäbchen



**Kennzeichnung
Einlaufschächte
Rinnen**

Kein Schmutzwasser ins Gewässer

Die klare Kennzeichnung von Einlaufschächten und Rinnen, die direkt in einen Bach oder einen See fliessen bzw. im Grundwasser versickern ist erforderlich.

Dies vermeidet unnötige Gewässerverschmutzung in der Gemeinde.

Der VSA hat hierfür eine spezielle Beschriftung entwickelt, welche wetterfest ist und in der Botschaft klar und verständlich ist:



**Gesetzliche
Grundlagen**

Wo ist dies geregelt?

- SGS 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
 - Art. 1: Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs
 - Art. 7 Abs. 2: Versickerungsgebot und Rückhaltemassnahmen
- SGS 814.201 Gewässerschutzverordnung (GSchV)
 - Art. 3: Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser
 - Art. 11: Trennung des Abwassers bei Gebäuden
- SGS 782 Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG)
 - § 2: Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden
 - § 4: Nicht verschmutztes Abwasser
- SGS 782.11 Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)
 - § 5: Nicht verschmutztes Abwasser
 - § 6: Zuständigkeit
- Schweizer Norm SN 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung»
- Kantonale Richtlinie Retention BL
- Abwasserreglement der jeweiligen Gemeinde/Stadt

August 2026

